

gerade wegen seiner Schädigung schwerer hat, den ihm verbleibenden Teil seiner Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zur Geltung zu bringen. Die Abfindungssumme an sich kann er jedenfalls deswegen nicht nutzbringender verwenden als derjenige, der nicht in eine solche Zwangslage gerät und den Betrag in sichern Werttiteln anlegen kann. Der Kläger musste seine Abfindungssumme einem offenbar nicht kapitalkräftigen, den Schwankungen des Wirtschaftslebens unterworfenen Unternehmen für Aktien und als Darlehen überlassen. Er läuft somit Gefahr, die Abfindungssumme zu verlieren, während eine Rentenleistung des Versicherers für ihn viel sicherer gewesen wäre. Von einem greifbaren Vorteil, der gemäss BGE 60 II 398 f. einen Abzug rechtfertigen würde, könnte nur dann gesprochen werden, wenn die Einlage in die Deco A.-G. als Betriebskapital einen erheblichen Gewinn abwerfen würde. Das geht aber aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor und ist nach den Akten nicht anzunehmen.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

Vgl. Nr. 44, 45, 47, 48. — Voir nos 44, 45, 47, 48.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

44. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. September 1943 i. S. Schoeffter gegen Schoeffter.

Gerichtstand für die Scheidungsklage, Wohnsitz der klagenden Ehefrau. Diese hat einen selbständigen Wohnsitz nur, wenn sie zum Getrenntleben berechtigt ist, tatsächlich getrennt lebt und zudem die allgemeinen Voraussetzungen eines Wohnsitz-erwerbes erfüllt.

Art. 23 ff., besonders 25, 144, 170 ZGB.

For de l'action en divorce. Domicile de la femme demanderesse. La femme qui ouvre action en divorce ne peut faire état d'un domicile propre que si: 1° elle est en droit d'avoir une vie séparée; 2° elle a en fait une demeure distincte et 3° les conditions générales nécessaires pour la création d'un domicile sont réalisées.

Art. 23 et sv., spécialement 25, 144, 170 CC.

Foro dell'azione di divorzio. Domicilio della moglie attrice. La moglie, che promuove azione di divorzio, può invocare un domicilio proprio soltanto se, avendo diritto di vivere separata, vive effettivamente separata e le condizioni generali necessarie per la costituzione d'un domicilio sono adempiute.

Art. 23 e seg., specialmente 25, 144 e 170 CC.

A. — Die im Jahre 1938 getrauten Parteien wohnten in Wolhusen. Im Herbst 1941 verliess die Klägerin das eheliche Domizil für einige Wochen. Sie begab sich zu einem Nervenarzt in Luzern in Behandlung und beauftragte einen Anwalt mit der Erhebung der Scheidungsklage. Der Beklagte versuchte sie von diesem Vorhaben abzubringen, war aber damit einverstanden, dass sie sich weiterhin in Luzern behandeln liess. Als der betreffende Arzt sie

an einen Kollegen in Zürich wies, willigte der Beklagte auch in die dadurch bedingte Änderung des Aufenthaltes ein. Er liess der Klägerin im Mai 1942 von der Gemeinderatskanzlei Wolhusen einen Interimsausweis für ein Jahr ausstellen. Fortan lebte die Klägerin in Zürich in einer Pension.

B. — Im Sommer 1942 brachte sie das Scheidungsbegehren beim Friedensrichteramt von Zürich an, zog alsdann zu Verwandten in Schlieren, gleichfalls im Bezirk Zürich, und machte die Scheidungsklage im Februar 1943 beim Bezirksgericht Zürich hängig. Der Beklagte, der im Februar 1943 von Wolhusen nach Basel übergesiedelt war, erhob Unzuständigkeitseinrede: Als Ehefrau teile die Klägerin seinen Wohnsitz und könne nicht anderswo Scheidungsklage erheben. Das Bezirksgericht verwarf diese Einrede nach Einvernahme des Arztes der Klägerin. Dieser sagte, die Klägerin sei von solcher Abneigung gegen den Beklagten erfüllt, dass ein weiteres Zusammenleben mit diesem für sie nicht erträglich gewesen wäre, vielmehr ihre Gesundheit ernstlich gefährdet hätte. Eine Trennung sei nötig. Die Klägerin leide an Schizophrenie, die sich auf den Bezirk der Ehe beschränke, während sie im übrigen normal handeln könne. Es habe sich gezeigt, « dass jedesmal, wenn die Aussichten auf die Scheidung der Klägerin ungünstig erschienen, eine deutliche Verschlimmerung der psychischen Störungen eintrat, einmal in einem Ausmass, dass sie auch körperlich verfiel ». Daraus leitete das Bezirksgericht ein Recht der Klägerin auf Getrenntleben ab, und es erkannte ihr einen selbständigen Wohnsitz in Zürich zu, ebenso das Obergericht mit Entscheid vom 19. Juli 1943.

C. — Mit der vorliegenden zivilrechtlichen Beschwerde hält der Beklagte die Gerichtsstandseinrede aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Klägerin behauptet, sie sei nach Art. 170 Abs. 1 ZGB berechtigt gewesen, vom Beklagten getrennt zu leben und einen selbständigen Wohnsitz zu begründen.

In der Tat ist die Berechtigung zum Getrenntleben gegeben, sobald die vom Gesetz genannten Gründe vorliegen, nicht erst kraft einer richterlichen Bewilligung (BGE 64 II 395). Es ist also zu prüfen, ob die Klägerin nach dieser Massgabe in Zürich Wohnsitz erworben hatte und demzufolge die Scheidungsklage nach Art. 144 ZGB bei den Zürcher Gerichten erheben konnte. Die Vorinstanz nimmt auf Grund der Aussagen des behandelnden Arztes eine Gefährdung der Gesundheit der Klägerin an, weil diese eine tiefe Abneigung gegen den Beklagten empfinde und das Zusammenleben mit ihm wegen ihrer abnormalen Geistesverfassung nicht ertrage. Der Beklagte meint, diese Verhältnisse liessen sich nur durch gerichtliche Expertise abklären; auf ein « parteiwohlgefälliges Zeugnis » des behandelnden Arztes dürfe nicht abgestellt werden. Ob die Aussagen des Zeugen zuverlässig seien, ist jedoch eine vom Bundesgericht nicht nachzuprüfende Frage der Beweiswürdigung. Rechtsfrage ist, ob den als bewiesen erachteten Tatsachen hinreichende Bedeutung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 ZGB zukomme. Das konnte ohne Rechtsverletzung bejaht werden.

2. — Mit Unrecht schliesst aber die Vorinstanz aus der Berechtigung zum Getrenntleben ohne weiteres, der Aufenthalt der Klägerin in Zürich sei als Wohnsitz zu betrachten. Die zum Getrenntleben berechnete Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz nehmen, braucht es aber nicht. Begibt sie sich an einen andern Ort bloss auf Besuch oder zur Kur, sei es auch für längere Zeit, so gibt sie damit den bisherigen Wohnsitz nicht auf. Dem Eheschutzzweck der Art. 169 ff. und insbesondere des Art. 170 Abs. 1 ZGB entspricht es durchaus, dass die Verbindung zwischen den Ehegatten nicht mehr als nötig gelockert werde. Ist Getrenntleben geboten, lässt es sich aber ohne selbständigen Wohnsitz der Ehefrau bewirken, so kann es sehr wohl bei blosser Aufenthaltstrennung bleiben. Der Sinn des Gesetzes geht auch nicht etwa dahin, solche Aufenthaltstrennung habe, von den gewöhnlichen Vorschriften über den Wohnsitz abweichend,

ohne weiteres als Begründung eines selbständigen Wohnsitzes der Ehefrau zu gelten. Vielmehr behält die Ehefrau, auch wenn sie befugterweise getrennt vom Manne lebt, den ehelichen Wohnsitz, solange sie nicht nach den gewöhnlichen Vorschriften einen neuen Wohnsitz für sich erwirbt. Hier liegt nun nichts dafür vor, dass sich die Klägerin in Zürich selbständig eingerichtet, d. h. den Mittelpunkt ihres Lebens dorthin verlegt hätte. Der frühere Arzt in Luzern wies sie an einen Arzt in Zürich zu weiterer Behandlung. Es handelte sich also um blossen Aufenthalt, wenn auch auf längere Dauer, zu besonderem Zweck. Das war auch der Sinn der Zustimmung des Beklagten und der Ausstellung eines Interimsausweises durch die Behörde des ehelichen Wohnsitzes. Dieser blieb also für die Klägerin bestehen. Freilich fasste sie, sei es vor oder nach dem Wegzug nach Zürich, den Entschluss zur Scheidungsklage. Der Gerichtsstand befand sich jedoch nach dem Gesagten nach wie vor am ehelichen Wohnsitz. Die Absicht, an einem andern Ort als dem wirklichen Wohnsitz zu klagen, zielt auf eine Umgehung des gesetzlichen Gerichtsstandes ab. Sie vermag die Voraussetzungen der Wohnsitzbegründung nicht zu ersetzen (BGE 64 II 399/400).

Das führt zur Gutheissung der Gerichtsstandseinrede. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin trotz der « auf den Bezirk der Ehe beschränkten » Schizophrenie fähig gewesen wäre, eine durch den Ehekonflikt bedingte Entschliessung wie die Aufgabe des ehelichen Wohnsitzes und die Begründung eines selbständigen neuen zu treffen. Ebenso wenig braucht die Zulässigkeit der Scheidungsklage als solcher (BGE 68 II 144) geprüft zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Gerichtsstandsentscheid des Obergerichtes des Standes Zürich vom 19. Juli 1943 aufgehoben und die Unzuständigkeitseinrede geschützt.

**45. Arrêt de la IIe section civile du 23 septembre 1943
dans la cause Faigaux contre Dame Faigaux.**

Notion de domicile au sens de l'art. 23 CC.

Des absences momentanées n'excluent pas l'existence d'un domicile ; ni le fait que l'intéressé aurait limité d'avance la durée de son installation.

Fors possibles de l'action en divorce pour le conjoint suisse qui habite l'étranger et pour celui qui ayant quitté son domicile à l'étranger, n'en a pas acquis un nouveau en Suisse ; art. 59 ch. 7 lettre g. Tit. fin. CC ; 24 al. 2 et 144 CC.

Begriff des Wohnsitzes nach Art. 23 ZGB. « Dauerndes Verbleiben » : es kann eine zum voraus begrenzte Dauer sein. Der Wohnsitz geht auch nicht verloren durch vorübergehende Abwesenheit. *Gerichtsstand für die Scheidungsklage* des im Auslande wohnenden schweizerischen Ehegatten und desjenigen, der den ausländischen Wohnsitz aufgegeben und keinen neuen in der Schweiz begründet hat. Art. 7, g NAG (Art. 59 ZGB Schlusstitel) ; Art. 24 Abs. 2 und Art. 144 ZGB.

Nozione del domicilio a'sensi dell'art. 23 CC.

Assenze momentanee non escludono un domicilio ; lo stesso dicasi se l'interessato ha limitato in anticipo la durata della sua dimora.

Fors possibili dell'azione di divorzio pel coniuge svizzero che abita all'estero o che, abbandonato il suo domicilio estero, non ne ha costituito uno nuovo in Svizzera ; art. 59, cifra 7 g, Titolo finale del CC ; art. 24 cp. 2 e 144 CC.

A. — Henri Faigaux est arrivé en Suisse en 1939 pour y remplir ses devoirs militaires. Il venait de Paris où il était domicilié. Depuis lors il a été constamment mobilisé. Le 10 février 1941, il a déposé ses papiers à La Chaux-de-Fonds où habite son frère. Il y a pris part à des votations et payé des impôts. Ayant été également imposé à Berne, il a recouru à la Commission de recours bernoise qui a admis qu'il était domicilié à La Chaux-de-Fonds. Durant ses congés militaires, il venait en visite chez son frère. Il y arrivait avec une valise qu'il remportait à son départ. Il n'a jamais loué d'appartement ni de chambre à La Chaux-de-Fonds.

Le 8 juin 1942, il a saisi le Tribunal de La Chaux-de-Fonds d'une demande en divorce. Sous chiffre 20 de la demande, il alléguait qu'il repartirait pour Paris dès que les circonstances le permettraient et « probablement dans quelques semaines ou quelques mois ».